

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 28.01.1828 publ. 02.02.1828

nicht, so ist von ihm eine fernere Brüche von zwey Rthlr. 36 Grote Gold wegen eines jeden Stückes zu entrichten, welche sonst der nachgewiesene frühere Besitzer desselben zu erlegen gehabt haben würde.

3) Die Untersuchung und geschliche Bestrafung der Uebertretung des Jagdsverbots selbst bleibt dabey vorbehalten.

4) Die ad 1. und 2. verordneten Confiscationen und Geldstrafen werden vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, erkannt; und es haben die Kemter ihre Unterbediente anzuweisen, auf das während des angegebenen Zeitraums sich zeigende getödtete Wildpret der Art, dessen Jagd geschlossen ist, genau zu achten, dasselbe, wo es angetroffen, sofort in Beschlag zu nehmen und mit ihrer Anzeige bey wem sie es gefunden, an das Amt abzuliefern.

5) Der Angeber erhält die ganzen nach Obigem erkannten und erhobenen Straf-gelder als Denunciationsgebühr.

6) Bekanntmachung des Amts Brake vom 28. Jan. publ. am 2. Febr. 1828.

Einrichtung eines Holz- und

In Auftrag Herzoglicher Regierung